

Unterrichtung Angehöriger

Liebe Kolleginnen und Kollegen,



der Bundesverband freier Berufsbetreuer hat Anhaltspunkte dafür, dass die Unterrichtung naher Angehöriger über den Aufenthaltsort, den Gesundheitszustand und die Situation der Betreuten insgesamt rechtlichen Betreuern teilweise Schwierigkeiten bereitet. Von Verwandten wird manchmal beklagt, dass Ihnen keine Auskünfte von den rechtlichen Betreuern erteilt werden. Auf politischer Ebene wird darüber nachgedacht, einen Auskunftsanspruch naher Angehöriger gesetzlich zu regeln.

Wir vertreten hierzu folgende Position: Ausgangspunkt für die Unterrichtung naher Angehöriger ist der Wunsch und Wille der Betreuten. Dieser entscheiden darüber, ob und ggf. in welchem Umfang Auskünfte erteilt werden sollen. Lässt sich der Wille - auch der mutmaßliche Wille - eines Betreuten oder einer Betreuten nicht ermitteln, können wir grundsätzlich keinen Grund für die Verweigerung von Auskünften erkennen. Ein nachvollziehbares Bedürfnis für die Erteilung von Auskünften dürfte insbesondere bestehen, wenn Verwandte weit entfernt vom Aufenthaltsort des Betreuten leben oder ein gravierendes Ereignis vorgefallen ist oder bevorsteht; wie zum Beispiel der Verkauf einer Wohnung, ein Unfall oder eine schwere Operation. In diesen Fällen halten wir es für verfehlt, sich auf eine „Schweigepflicht“ zu berufen. Die Erteilung einer solchen Auskunft kann zudem nach geltendem Recht geboten sein, nämlich wenn sie dem Wohl des Betreuten entspricht.

Bedauerlicherweise ist die datenschutzrechtliche Lage für Gesundheitsdaten in diesem Zusammenhang nach unserer Einschätzung schwierig, wenn keine Einwilligung der betreuten Person vorliegt. Denn die Datenverarbeitung ist in diesem Bereich - unabhängig vom Vorliegen einer Einwilligung - grundsätzlich nur im öffentlichen Interesse gestattet. Nach Auffassung des BVfB stellt sich hier jedoch die Frage, ob der sachliche Anwendungsbereich der Datenschutzgrundverordnung eröffnet ist, da die Information über den Gesundheitszustand nicht zwangsläufig in einem Dateisystem gespeichert ist bzw. werden soll. Hier wäre es dennoch hilfreich, wenn der Gesetzgeber Klarheit schaffen würde.

Wir halten es nicht für erforderlich, Angehörige generell über den „Stand der Betreuung“ auf dem Laufenden zu halten. Die Initiative zur Erteilung einer Auskunft wird daher von den nahen Angehörigen ausgehen müssen, wenn es sich nicht um ein gravierendes Ereignis handelt. Einen gesetzlichen Auskunftsanspruch halten wir nicht für zielführend, da sich auf dem Rechtsweg das Bedürfnis, zeitnah eine Auskunft zu erreichen, kaum durchsetzen lassen wird.

Das Thema ist in den vergangenen Jahren nicht von Mitgliedern an uns herangetragen worden. Wir möchten Sie jedoch generell bitten, dem naheliegenden Bedürfnis von Angehörigen und - nach unserer Meinung auch Freunden der betreuten Personen - im Interesse der Betreuten Rechnung zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Bobisch
Geschäftsführer des BVfB

Bundesverband freier Berufsbetreuer
Bundesgeschäftsstelle
Richard-Wagner-Straße
10585 Berlin

Tel.: 0800-1901-000
Fax: 0800-1901-009
E-Mail: info@bvfbv.de
Internet: www.bvfbv.de